

von Rechtsverletzungen und Kriminalität zu ergreifen.

Eine weitere Voraussetzung für ein effektives Tätigwerden der Rechtspflegeorgane ist die Kenntnis der Aufgaben und Verantwortung der in den Kooperationsgemeinschaften tätigen Leitungsorgane.

Der Kooperationsrat

Der Kooperationsrat ist das höchste Organ in der Kooperationsgemeinschaft. Er ist ein kollektives ökonomisches Leitungsorgan. Seine Mitglieder sind Angehörige der an der Kooperation beteiligten Landwirtschaftsbetriebe.

Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

- die Organisation und Leitung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Perspektivplanung und die Einführung industriemäßiger Formen und Methoden der Leitung und Organisation der Produktion auf der Grundlage der von den Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen bestätigten Konzeptionen und gefaßten Beschlüssen;
- die Beratung, Koordinierung und Kontrolle der im Bereich der Kooperation zu lösenden Aufgaben;
- die Leitung des Produktionsprozesses in der Kooperationsgemeinschaft.

Dem Kooperationsrat obliegt die Aufgabe, ständig den Produktionsablauf, den Stand der Planerfüllung und die Verwirklichung der von den Kooperationspartnern gefaßten Beschlüsse, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit usw. einzuschätzen, zu kontrollieren und notwendige operative Entscheidungen zu treffen.

Der Kooperationsrat ist berechtigt, von den Leitern und leitenden Mitarbeitern der in der Kooperationsgemeinschaft bestehenden Bereiche (z. B. Pflanzenproduktion, Technik u. ä.) Rechenschaft über die Erfüllung der Planaufgaben, die Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie Sauberkeit und Ordnung, die Qualifizierung der Werkstätigen usw. zu verlangen. Gleichzeitig hat er Maßnahmen zur Überwindung von Mängeln und Schwierigkeiten zu beschließen und ist befugt, die in der Kooperationsgemeinschaft tätigen Leiter und leitenden Mitarbeiter aus den LPGs, VEGs usw. zu berufen und abzuberufen. Auch besitzt er das Weisungsrecht über die in der Kooperation beschäftigten Werkstätigen.

Der Kooperationsrat legt jährlich mindestens zweimal vor den Belegschaften bzw. Mitgliedern der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe Rechenschaft über seine Tätigkeit ab, berichtet über den Stand der Planerfüllung und die Realisierung der sich aus dem Kooperationsvertrag ergebenden Aufgaben.

Ferner unterbreitet er Vorschläge zur Verbesserung der kooperativen Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende des Kooperationsrates

Der Vorsitzende leitet den Kooperationsrat. Entsprechend den Festlegungen der kooperierenden Betriebe besteht seine Aufgabe insbesondere darin:

- die Beratungen des Kooperationsrates vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten,
- auf die Einhaltung und Realisierung der in der Kooperationsvereinbarung fixierten Aufgaben Einfluß zu nehmen sowie
- alle technisch-organisatorischen Aufgaben des Kooperationsrates (Beslußkontrolle, Festlegen von Terminen usw.) wahrzunehmen.

Der Vorsitzende des Kooperationsrates ist weder wei-

sungs- noch disziplinarbefugt. Er kann auch nicht selbständig Entscheidungen, die grundsätzliche Fragen des Produktionsprozesses in der Kooperationsgemeinschaft berühren, treffen. Ergibt sich dafür die Notwendigkeit, dann hat er die Zustimmung des Kooperationsrates einzuholen.

Der Vorsitzende des Kooperationsrates ist deshalb auch nicht verantwortlicher Leiter des Produktionsprozesses innerhalb der Kooperationsgemeinschaft und auch nicht Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Eigenverantwortlich dafür bleiben die in den kooperierenden Betrieben tätigen Leitungskader bzw. die für den jeweiligen speziellen Produktionsbereich der Kooperationsgemeinschaft eingesetzten Leitungskader.

In der Praxis kommt es jedoch auch vor, daß der Vorsitzende des Kooperationsrates zugleich Leiter eines innerhalb der Kooperationsgemeinschaft gebildeten selbständigen Produktionsbereichs ist. In einem solchen Falle ist er auf Grund seiner Stellung als Leiter eines selbständigen Produktionsbereichs und eines Kollektivs von Werkstätigen Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in seinem Verantwortungsbereich.

Verantwortliche der Kooperationsbereiche

Entsprechend der Struktur und der Spezifik der Kooperationsgemeinschaft werden für die jeweiligen Kooperationsbereiche Verantwortliche eingesetzt. Diese Leitungskader (zumeist sind sie identisch mit dem Personenkreis, der auch in dem kooperierenden Landwirtschaftsbetrieb entsprechende Leitungsfunktionen ausübt) sind „Verantwortliche“ i. S. der §§ 8, 18 ASchVO bzw. des § 4 Abs. 3 der 3. DVO zum LPG-Gesetz und des § 1 der 1. DB zum BrandschutzG. Ihnen obliegt die Aufgabe, den Produktionsprozeß in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich unter Beachtung der Festlegungen der Kooperationspartner und der Komplexität von Planung, Produktion und Sicherheit eigenverantwortlich zu leiten und durchzuführen. Hinweise, Aufträge usw. erhalten sie vom Kooperationsrat. Sie sind verpflichtet, die im Kooperationsvertrag, im Statut und in der Arbeitsordnung enthaltenen Aufgaben unter aktiver Mitwirkung ihres gesamten Arbeitskollektivs durchzusetzen und umfassend zu erfüllen.

Für Pflichtverletzungen, für die Verursachung von Schäden usw. sind die eingesetzten Leitungskader dem Kooperationsrat und ihrem landwirtschaftlichen Betrieb, der sie zur Arbeitsverrichtung in den Kooperationsbereich delegiert hat, verantwortlich. Entsprechend den Festlegungen in der Arbeitsordnung oder anderen Dokumenten der Kooperationsgemeinschaft bzw. des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes können sie disziplinarisch und materiell zur Verantwortung gezogen werden.

Verletzen diese Leitungskader schuldhaft ihre Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, dann ergibt sich ihre Verantwortlichkeit aus den Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung, der 3. DVO zum LPG-Gesetz bzw. der 1. DB zum Brandschutzgesetz. Sie sind Subjekt i. S. des § 193 StGB.

Neben dieser allgemeinen Regelung der Verantwortung kann es in einzelnen Kooperationsgemeinschaften auch hiervon abweichende Regelungen geben. Sie bilden jedoch die Ausnahme und erklären sich insbesondere aus der Verschiedenartigkeit der Kooperation und dem unterschiedlichen Organisationsaufbau. Jedoch sind auch hier die eingesetzten Leitungskader für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes voll verantwortlich.